



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT BIBERACH

Hinweisblatt für Erziehungsberechtigte zum Antrag auf Wechsel des Schulbezirks nach § 76 Abs. 2 Schulgesetz

Besuch der Grundschule

In Baden-Württemberg haben die Grundschulen einen **Schulbezirk**. Der Schulbezirk wird vom Schulträger festgelegt. In der Regel wird Ihr Kind die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk Ihr Kind mit erstem Wohnsitz gemeldet ist.

Sie melden Ihr Kind an der Grundschule an, zu dessen Schulbezirk Sie gehören.

Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn wichtige Gründe vorliegen, kann hiervon abgewichen werden.

Schulanfänger

Sie melden Ihr Kind an der Grundschule an, zu deren Schulbezirk Sie gehören. Im Anschluss daran können Sie einen Antrag auf Schulbezirkswechsel stellen. Ein Antrag auf Schulbezirkswechsel kann nur dann gestellt werden, wenn die Anmeldung an der Schule des zuständigen Schulbezirks stattgefunden hat.

Verfahrensablauf

Ein geplanter Schulbezirkswechsel muss **bei der zuständigen Schule** beantragt und grundsätzlich **vom Staatlichen Schulamt oder der geschäftsführenden Schulleitung** genehmigt werden. Den Antrag erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Grundschule.

Der Antrag ist bei der für Ihren **Wohnbezirk zuständigen Schule** abzugeben. Diese leitet den vollständig bearbeiteten Antrag mit allen notwendigen Nachweisen zur Entscheidung an das Staatliche Schulamt bzw. die geschäftsführende Schulleitung.

Bei der Bearbeitung wird insbesondere geprüft, in wieweit die Voraussetzungen für einen Wechsel bzw. Verbleib stichhaltig und ausreichend gegeben sind:

1. pädagogisch (persönliche Situation des Schulpflichtigen und bisherige Schullaufbahn)
2. organisatorisch (Situation und Aufnahmemöglichkeit der Schule, Schulweg und Schülerbeförderung)

Die abschließende Entscheidung ist in jedem Fall eine **Einzelfallentscheidung**, das heißt, es kann nach einer erfolgten Entscheidung für einen Schulpflichtigen nicht automatisch das Recht auf Gleichbehandlung eines anderen Schulpflichtigen abgeleitet werden.

Die Erziehungsberechtigten bekommen die Entscheidung per Post schriftlich mitgeteilt. Die beteiligten Schulen und weitere betroffenen Stellen erhalten jeweils eine Kopie des Entscheids.

Bitte beachten Sie:

- Durch eine mögliche Genehmigung des Schulbezirkswechsels wird keine Zusage über die Erstattung eventuell entstehender Schülerbeförderungskosten getroffen.
- Für den Besuch einer **genehmigten Privatschule**, müssen Sie keinen Schulbezirkswechsel beantragen. In diesem Fall ist der zuständigen Schule ein Nachweis über die Anmeldung an der Privatschule vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Staatliches Schulamt Biberach